

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 20/0495
1 - Dezernat I			Datum: 08.12.2020
Bearb.:	Frau Elke Christina Roeder	Tel.: 306	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	08.12.2020	Anhörung

Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum nicht gewählten 1. stellv. Vorsitzenden des Stadtwerkeausschusses und 2. stellv. Vorsitzenden des Sozialausschusses

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.09.2020 hatte ich die Kommunalaufsicht um Stellungnahme gebeten, da es in den vergangenen Sitzungen zu keiner Wahl des 1. Stellv. Vorsitzenden des Stadtwerkeausschusses und des 2. Stellv. Vorsitzenden des Sozialausschusses gekommen ist.

Mit Email vom 02.12.2020 nimmt die Kommunalaufsicht wie folgt Stellung:

„Rechtlich stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sieht keine Pflicht für die Wahl von stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vor (vgl. Dehn/Wolf in PdK SH B-1, § 46 GO Rn. 29). Und auch wenn es ständige Übung in der Stadtvertretung Norderstedt ist, für den Ausschussvorsitz jeweils zwei Stellvertretende zu wählen, so enthält auch die Hauptsatzung der Stadt Norderstedt keine derartige Regelung. Somit liegt grundsätzlich in der unterbliebenen Besetzung der Stellen der bzw. des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtwerkeausschusses sowie der bzw. des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Sozialausschusses kein Rechtsverstoß.

Hinzu kommt, dass die aktuelle Nichtbesetzung nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit der beiden Ausschüsse führt. Eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender ist jeweils vorhanden, sodass von einer generellen Arbeitsunfähigkeit nicht ausgegangen werden kann.

Zwar ist Ihre Annahme korrekt, dass jedenfalls nach fünf Monaten eine gescheiterte Wahl nicht als Verhinderung gilt und somit gemäß § 46 Absatz 5 Satz 8 bei einer tatsächlichen Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden sowie der bzw. des vorhandenen Stellvertretenden nicht das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses leiten kann. Eine Funktionsunfähigkeit des Ausschusses wird hierdurch jedoch nicht ohne weiteres begründet. Ist sowohl die bzw. der Vorsitzende als auch die bzw. der Stellvertretende verhindert, kann bei dringendem Entscheidungsbedarf die zuständige Kommunalaufsicht gebeten werden, auf Grundlage von § 127 GO für den Zeitraum der Verhinderung eine Beauftragung oder einen Beauftragten für die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden zu bestellen.

Da das Vorschlagsrecht für die noch nicht besetzten Stellen unentziehbar bei der AfD-Fraktion verbleibt, die Funktionsfähigkeit der Ausschüsse aber auch ohne die Besetzung grundsätzlich weiterhin besteht, kann die beschriebene Situation nicht kommunalaufsichtsrechtlich gelöst werden, sondern bedarf einer politischen Lösung.“

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------